

158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969,
betreffend ein Übereinkommen über die politischen Rechte
der Frau samt Vorbehalt

Das gegenständliche, im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitete multilaterale Übereinkommen sieht die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes sowie des Rechtes öffentliche Ämter und Funktionen zu bekleiden, vor. Gleich einer Reihe anderer Staaten ist österreichischerseits beabsichtigt, zu Artikel III des Übereinkommens, soweit die innerstaatliche Gesetzgebung in bezug auf militärische Dienstleistungen eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter vorsieht, einen entsprechenden Vorbehalt abzugeben.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. hat der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung der Vorlage beschlossen, daß dieses Übereinkommen grundsätzlich durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Tatsächlich werden solche Gesetze jedoch nicht mehr zu erlassen sein, da die bestehende Rechtsordnung den Vertragsnormen bereits voll entspricht.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Feber 1969

Hilde P l e y e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann